



**Merkblatt
Information für Jäger zur
Registrierung als
Lebensmittelunternehmer**

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Virchowstr. 14/16, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-3901, Fax: 688-3904
Email: veterinaeramt@opr.de

LM-215-OPR

Stand: 14.04.2023

Jäger, die Wild(bret) für den menschlichen Verzehr an andere abgeben, sind laut EU-Recht Lebensmittelunternehmer und haben entsprechende Vorschriften zu beachten. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Jäger sind, abhängig vom genutzten Vermarktungsweg, verpflichtet, sich beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft unter der oben genannten Adresse als Lebensmittelunternehmer registrieren zu lassen. Diese Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung, für die das Formular „LM-217-OPR Registrierungsantrag für Jäger als Lebensmittelunternehmer“ zu verwenden ist. Bei wichtigen Veränderungen ist die Meldung vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.

Das Lebensmittelhygienerecht unterscheidet folgende **vier Vermarktungswege** für Wildbret:

1. Verwertung im eigenen Haushalt

→ **Registrierung** als Lebensmittelunternehmer ist **nicht notwendig**

2. Abgabe kleiner Mengen*¹ von Primärerzeugnissen

(d.h. Wild in der Decke/Schwarte bzw. im Federkleid)

an den Endverbraucher und/oder den örtlichen Einzelhandel*²

→ **Registrierung** als Lebensmittelunternehmer ist **nicht notwendig**

3. Abgabe kleiner Mengen*¹ von Wildbret

(d.h. Wild aus der Decke/Schwarte geschlagen bzw. gerupft, ggf. weiter zerwirkt)

an den Endverbraucher und/oder den örtlichen Einzelhandel*²

→ **Registrierung** als Lebensmittelunternehmer ist **Pflicht**

4. Abgabe an zugelassene Wildhandels- und Wildbearbeitungsbetriebe

→ **Registrierung** als Lebensmittelunternehmer ist **Pflicht**

→ Abgabe des vollständigen Tierkörpers inkl. der Organe **oder** vorab Begutachtung der Organe durch „Kundige Person“ inkl. Nachweis

*¹ bis zur Menge einer Tagesstrecke

*² z.B. Gaststätten, Einzelhandel, Gemeinschaftsverpflegung bis 100km vom Wohnort des Jägers oder vom Erlegeort

Im Falle weiterer Fragen zur Thematik (z.B. zum Vorgehen bei Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen oder ggf. zu sonstigen darüber hinausgehenden Tätigkeiten) wenden Sie sich bitte an das SG Verbraucherschutz.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV